

Blue Bats Policy Paper

Stand: 08. 05. 2019

Inhaltsverzeichnis

1 VEREINSZWECK	3
1.1 DER SPORTBETRIEB	3
1.2 DIE ORGANISATION	3
1.3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS.....	3
2 PRÄAMBEL	4
3 UNSER LEITBILD	5
4 GRUNDSÄTZE	5
5 CODE OF CONDUCT	6
6 EINTRITT UND AUSTRITT, MITGLIEDSCHAFT	7
6.1 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	8
6.2 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	8
6.3 MITGLIEDSBEITRÄGE.....	9
6.4 MÖGLICHKEITEN ZUR NICHTAKTIVEN MITGLIEDSCHAFT	9
6.4.1 VEREINSMITGLIED	9
6.4.2 MITARBEITER	10
6.4.3 UNTERSTÜTZER, BOOSTER UND SPONSOREN	10
6.4.4 ALUMNI	10
7 TRAININGS- UND SPIELBETRIEB	10
7.1 TRAININGSBETRIEB	10
7.2 SPIELBETRIEB.....	12
8 SPORTLICHE ORGANISATION	12
8.1 HEADCOACH	12
8.2 SPORTLICHER LEITER.....	13
8.3 TRAINER/TEAMCHEF	13
8.4 TRAININGSASSISTENTEN/CO-TRAINER.....	14
8.5 IMPORT-COACH.....	14
9 VEREINSORGANISATION	15
9.1 OBMANN.....	15
9.2 VORSTAND.....	16
9.2.1 AUFGABEN DES VORSTANDS	17
9.2.2 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER.....	17
9.3 RECHNUNGSPRÜFER	18
9.4 SCHIEDSGERICHT	19
9.5 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	19
10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19

1 Vereinszweck

Der Erste Schwechater Baseball und Softball Verein Blue Bats ist ein gemeinnütziger Sport-Verein. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Sein Zweck ist es seinen Mitgliedern die bestmöglichen Trainings und Spielbedingungen in seinen zwei zentralen Säulen Baseball und Softball zu bieten.

Die Blue Bats teilen sich in zwei große Bereiche:

1.1 Der Sportbetrieb:

Coaches, SpielerInnen, sportliche Leitung, Nachwuchskoordination, Sportwissenschaft und Gesundheit

1.2 Die Organisation:

Vorstand, Management, spezialisierte Organisationseinheiten.

Die Organisation der Blue Bats umfasst alle Bereiche, die nicht direkt mit dem sportlichen Betrieb in Zusammenhang stehen. Dies umfasst insbesondere den Vorstand, das Management und die Gameday-Organisation.

1.3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:

der Sportbetrieb, Vorträge, Veranstaltungen und Versammlungen, Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien, Herausgabe von Publikationen, Ausgestaltung der für den Sportbetrieb notwendigen Einrichtungen

Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Subventionen und Förderungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Erträge aus Vereinsveranstaltungen, Sponsorengelder, Werbeeinnahmen sowie alle durch den Vorstand mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Tätigkeiten.

2 Präambel:

Die Blue Bats bekennen sich zum Amateursport. Die verfügbaren Mittel des Vereines werden ausschließlich in professionelle Rahmenbedingungen und Infrastruktur investiert.

Derzeit sind die verfügbaren Budgets in Baseball und Softball in Europa nicht ausreichend, um einen nachhaltigen professionellen Spielbetrieb zu ermöglichen.

Die gesamte Organisation arbeitet mit dem Ziel, den Mitgliedern und Fans einen möglichst professionellen Rahmen zu bieten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Einsatz von „angestellten“ Mitarbeitern in Coaching und Organisation und einer großen Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter notwendig.

Es ist das Ziel der Blue Bats, jeden Bewerb an dem sie teilnehmen, auch zu gewinnen bzw. um den Sieg mitzuspielen. Dieses Ziel wird dabei naturgemäß nicht immer erreicht, aber es ist der Maßstab an dem sich alle AthletInnen, Coaches und Organisatoren messen.

3 Unser Leitbild:

„Team to Beat“

Wir wollen dauerhaft ein europäischer Maßstab im Baseball und Softball sein. Dort, wo wir antreten, soll der Weg zu einem sportlichen Titel über die Blue Bats führen.

„Club to Join“

Wir wollen das bestmögliche Umfeld für unsere Sportler bieten. Für jeden Baseballer und Softballspieler in Österreich und in Europa soll es erstrebenswert sein, bei den Blue Bats zu trainieren und für die Blue Bats anzutreten.

„Event to See“

Wir wollen bei unseren Spielen ein Sportevent der Extraklasse bieten. Jeder Baseballfan soll begeistert von unseren Spielen sein, jeder Sportfan soll sich wünschen, einmal ein Spiel der Blue Bats gesehen zu haben, und jeder Spieler und Spielerin soll davon träumen, einmal bei einem Spiel der Blue Bats am Feld zu stehen.

4 Grundsätze:

- Die Blue Bats ermöglichen Frauen und Männern gleichermaßen die Ausübung von Leistungssport und integrieren Sportlerinnen und Sportler ungeachtet Ihrer Hautfarbe, Herkunft oder Religion in den Verein.
- Die Blue Bats verstehen sich als Amateurverein, der durch und mit einem semi-professionellen Umfeld Leistungssport auf europäischem Spitzenniveau betreibt.
- Die Blue Bats tragen dazu bei, Baseball und Softball in Österreich und Europa weiter zu entwickeln, und wollen dauerhaft an der Spitze dieser Entwicklung stehen.
- Die Blue Bats bauen ihre Erfolge in erster Linie auf österreichische Athletinnen und Athleten und dabei insbesondere auf den eigenen Nachwuchs auf.
- Die Blue Bats leisten einen positiven Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung unserer Nachwuchs-Athletinnen und -athleten und sorgen dafür, dass bei allem sportlichen Anspruch der schulische Erfolg gewährleistet ist.
- Die Blue Bats schützen die Gesundheit ihrer Mitgliederinnen und Mitglieder. Wir legen Wert auf gesunde Ernährung und einen sportlichen Lebenswandel unserer Sportler und lehnen jegliche Art von Doping kategorisch ab.

5 Code of Conduct:

- **Leistungsbereitschaft**

Wo immer ein Team der Blue Bats antritt, erhebt es Anspruch auf den Sieg. Wir erwarten, dass jedes Mitglied, Coach oder Mitarbeiter der Blue Bats sein Bestes gibt um diesem Anspruch gerecht zu werden.

- **Teamgeist**

Wir sind uns bewusst, dass niemand alleine gewinnen kann. Wir stehen daher unverrückbar zu unseren Team-Mitgliedern und achten darauf, im Zweifel das zu tun, was für unser Team förderlich ist.

- **Respekt**

Wir respektieren unsere Gegner und alle Offiziellen. Und wir respektieren alle Mitglieder und Coaches, die im Sinne unseres Vereins ihr Bestes geben, um zum Erfolg der Blue Bats beizutragen.

- **Begeisterung**

Wir „brennen“ für unseren Sport: Baseball und Softball. Wir sind uns bewusst, dass Spitzenleistung ein hohes Maß an Einsatz und Freude am Sport erfordert. Wir sorgen daher aktiv für die dafür notwendige Motivation.

- **Engagement**

Als Amateurverein leben wir vom und durch das ehrenamtliche Engagement vieler Helfer. Wir fördern und schätzen dieses Engagement bei allen unseren Unterstützern und ganz besonders bei unseren Mitgliedern.

6 Eintritt und Austritt, Mitgliedschaft:

Der Eintritt in den Verein erfolgt freiwillig. Durch Ausfüllen des Beitrittsformulars, erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, sich den Regeln des Vereins zu unterwerfen. Der Verein behält sich das Recht vor, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Nach erfolgter Aufnahme in den Verein, dies erfolgt einmal monatlich durch den Vorstand, hat das Mitglied das Bekleidungspaket (Kappe, Trainingsshirt, Hose, Gürtel, Spielerdress, Sweater und Jacke) zu erwerben. Die Kosten hierfür werden bei Rückgabe der Spielerdress refundiert. Die Mitgliedschaft ist jährlich zum Stichtag 31. Jänner fällig. Sie ist jeweils für ein Jahr gültig, und verlängert sich automatisch. Die Mitgliedschaft ist mindestens 2 Monate vor Ablauf schriftlich zu kündigen. Eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft ist nach Rücksprache mit dem jeweiligen Trainer möglich, es erfolgt jedoch keine Rückerstattung des bezahlten Mitgliedsbeitrags. Die Spieleruniform ist vollständig in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

Ein Vereinswechsel innerhalb der Sportart ist nur mit Genehmigung des Vorstands möglich. Der Verein behält sich das Recht vor für Jeden Spieler/Jede Spielerin eine Ablöse zu verlangen. Nach einem Austritt aus dem Verein, gilt eine Sperrminorität von einem Jahr für die Sportart.

Der Verein behält sich die Möglichkeit eines Ausschlusses aus disziplinarischen Gründen jederzeit vor.

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich jährlich zu bezahlen, in Ausnahmefällen kann der Mitgliedsbeitrag halbjährlich bezahlt werden, wir weisen jedoch darauf hin, dass wir einen Aufschlag von 10% verrechnen müssen. Die Verwaltungsgebühr ist alle 2 Jahre fällig und wird automatisch dem zu zahlenden Mitgliederbeitrag hinzugerechnet. Der Beitrag setzt sich aus einem Anteil zur Deckung der Vereinskosten und aus einem Versicherungsanteil zusammen. Jedes Mitglied ist also nur dann bei Sportverletzungen am Trainingsgelände versichert, wenn der Mitgliedsbeitrag eingezahlt ist!

Der Mitgliedsbeitrag enthält, die Betreuung und das Training während der vorgegebenen Trainingszeiten, die Betreuung und das Coaching während der Spiele, das Management der Teams sowie die Bereitstellung der Trainingseinrichtungen und spezifischer Trainingsgeräten. Nicht im Mitgliedsbeitrag beinhaltet sind Fahrtkosten und Kosten für Unterkünfte im laufenden Spielbetrieb, sowie sämtliche Kosten für Trainingslager und Turniere und Verpflegung.

Der Verein behält sich das Recht vor, Mitglieder bei nichtentrichteten der Mitgliedsbeiträge temporär oder dauerhaft vom Sportbetrieb auszuschließen.

6.1 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied temporär oder dauerhaft ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

6.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

6.3 Mitgliedsbeiträge

- **Für Familien mit mehreren Kindern wird ein Familienrabatt gewährt. (NUR NACHWUCHS!)**

2 Kinder 5%

3 Kinder 10%

4 Kinder 15%

5 Kinder 20%

Erst nach vollständig ausgefülltem und retournierten Datenblatt und bezahlten Mitgliedsbeitrag wird vom Verein eine Spielerlizenz beantragt. Der Mitgliedsbeitrag passt sich laufend an, und wird jeweils im Oktober für das jeweils nächste Jahr in der Vorstandssitzung vor der Generalversammlung beschlossen, und in der Generalversammlung veröffentlicht. Der Mitgliedbeitrag ist jeweils zu Jahresbeginn bis spätestens 20. Jänner zu bezahlen.

6.4 Möglichkeiten zur nichtaktiven Mitgliedschaft

6.4.1 Vereinsmitglied:

Als einfaches Vereinsmitgliedschaft ist der Eintritt zu den Meisterschaftsspielen der Kampfmansschaft am Batsfield frei. Das Vereinsmitglied bekommt ein Fanshirt und einen Getränkepass mit 10 Freigetränken, sowie den Vereinsnewsletter.

6.4.2 Mitarbeiter:

Die Blue Bats benötigen eine große Anzahl an Leuten, die ehrenamtliche Tätigkeiten übernehmen. Das geht von der Equipment Crew, über die Sponsoring Crew, dem Technical Team bis zum Webteam und noch einigem mehr. Wir brauchen wirklich jeden und als Plus gibt es ein Vereinsshirt und die Integration in den Verein mit Einladungen zu den Vereinsveranstaltungen.

6.4.3 Unterstützer, Booster und Sponsoren:

Grundsätzlich kann man die Blue Bats immer mit Geld unterstützen. Dies kann in verschiedener Form erfolgen. Einerseits gibt es die Möglichkeit Mitglied zu werden oder zu bleiben, auch wenn man nicht mehr aktiv ist. Ein Booster gibt dem Verein kleine Geldbeträge und erhält dafür kleine Gegenleistungen wie eine besondere Ausgabe eines Leibchens. Sponsoren sind dann schon größere Beträge, bei denen man eine ausgewiesene Werbeleistung erhält.

6.4.4 Alumni:

Ehemalige Spielerinnen und Spieler sowie Mitglieder sind in der Gruppe der Alumnis, die immer wenn Not am Mann ist, einspringen und den Verein tatkräftig oder durch Spenden unterstützen. Es gibt jährliche Treffen und auch immer die Möglichkeit sich im Verein einzubringen

7 Trainings- und Spielbetrieb:

Um einen ordentlichen Trainings- und Spielbetrieb aber auch das gute und reibungslose Zusammenarbeiten zwischen Spielern, Trainern und im Nachwuchs Angehörige sowie der Staff gewährleisten zu können, sind Reglement innerhalb der Blue Bats unerlässlich. Jeder Verstoß gegen diese Reglement hat disziplinarische Folgen.

7.1 Trainingsbetrieb:

Jeder Spieler, jede Spielerin verpflichtet sich, 70% der Gesamttrainingszeit (Sommer und Wintertraining) anwesend zu sein. Wenn Gründe zum Fernbleiben bestehen, dann sind diese unverzüglich dem jeweiligen Coach zu melden. Ein Fernbleiben ist bei Fieber, infektiösen oder übertragbaren Erkrankungen verpflichtet. Sämtliche andere Erkrankungen wie Zerrungen, Brüche ect. sind kein Grund dem Training fernzubleiben. Der verletzte oder erkrankte Spieler bekommt dann ein speziell abgestimmtes Trainingsprogramm. Wenn eine Erkrankung länger als 3 Wochen dauert, ist eine ärztliche Bestätigung zur Sporttauglichkeit beizubringen.

Wenn eine Athletin oder ein Athlet eine weitere Sportart auf Wettkampfniveau betreibt, so ist das nur in Abstimmung mit der sportlichen Leitung möglich. Ein Fernbleiben des Trainings aufgrund eines anderen Trainings ist nicht gestattet. Dies gilt ebenso bei Teilnahmen an Baseballförderprogrammen des ABF und Nationalteamtrainings.

Jede Spielerin und jeder Spieler haben pünktlich zur vorgegebenen Trainingszeit zu erscheinen, die angegebenen Trainingszeiten sind Nettozeiten, das bedeutet, dass die Spielerin/der Spieler bereits umgezogen und fertig für das Training ist. Nach Beendigung des Trainings werden noch 10 bis 15 min zur Platz- und Equipmentpflege veranschlagt.

Jeder Spieler, jede Spielerin verpflichtet sich zu einer sportlichen Lebensweise, und trachtet auch außerhalb der Trainingszeiten auf gesunde Ernährung und Fitness.

Die Trainerteams arbeiten nach modernen sportwissenschaftlichen Trainingsmethoden, die Trainings sind altersgerecht abgestimmt und zyklisiert. Daher sind die Einheiten unterschiedlich intensiv. Jede Spielerin und jeder Spieler ist verpflichtet alle angeleiteten Übungen mit voller Leistung zu absolvieren und den Anweisungen der Trainerinnen und Trainer Folge zu leisten. Es gilt der Grundsatz „Trainer-trainieren, Spieler-spielen, der Rest-sieht zu“

7.2 Spielbetrieb

Jeder Spieler, jede Spielerin verpflichtet sich bei den Wettkämpfen der Mannschaft anwesend zu sein. Ist ein Spieler eine Spielerin erkrankt, so ist das so rechtzeitig wie möglich dem Teamverantwortlichen (Trainer, Manager) zu melden. Ist ein Spieler eine Spielerin verletzt, so hat dieser/diese, wenn es nicht zwingende Gründe zur Bettruhe gibt, bei den Wettkämpfen anwesend zu sein. Jeder Spieler und Jede Spielerin nimmt zur Kenntnis, dass Urlaube möglichst so anzusetzen sind, dass an den Wettkämpfen teilgenommen werden kann. Jegliche Ausnahmeregelung ist zeitgerecht mit dem Trainer oder dem sportlichen Leiter abzusprechen. Sonstige Gründe wie berufsbedingte Abwesenheiten e.c.t. sind sofort nach Bekanntwerden mit dem Trainer oder dem sportlichen Leiter zu kommunizieren.

Die Spielerinnen und Spieler haben sich 2 Stunden vor Spielbeginn am Austragungsort des Spieles einzufinden. Dabei ist auf ein ordentliches Auftreten zu achten. Für das Warm Up ist das jeweilige Shirt auswärts blau mit Aufschrift Schwechat und Heim weiß mit Aufschrift Bats zu tragen (gilt nur für die Kampfmannschaft Männer). Die Spielbekleidung ist sauber und in ordentlichen Zustand zu tragen.

Alle Betreuer haben ebenfalls während des Spiels das Teamtrikot zu tragen.

Nach einem Heimspiel wird von den Spielerinnen und Spielern der Platz noch in Ordnung gebracht und das Equipment ordentlich und in sauberen Zustand verstaut. Der Trainer entlässt die Mannschaftsmitglieder, ein selbstständiges Verlassen der Mannschaft ohne Rücksprache mit dem Betreuer ist untersagt.

Alle Spielerinnen und Spieler ab U14 sind verpflichtet auch als Umpire zur Verfügung zu stehen.

8 Sportliche Organisation

Die sportliche Organisation ist in mehrere Fachgebiete gegliedert,

8.1 Headcoach

Der Headcoach ist verantwortlich für den gesamten Spiel und Trainingsbetrieb, er ist disziplinärer Vorgesetzter aller Trainer, und aller Spielerinnen und Spieler. Zu seinen Aufgaben gehören die taktische Ausrichtung der Mannschaften, die Disziplinäre und Fachliche Steuerung und Überwachung der einzelnen Teams, das Scouting, sowie die disziplinäre Führung der Teams und der Trainer. Im Spielbetrieb ist der Headcoach der Manager des Teams. Dem Headcoach steht für seine Tätigkeit ein Entgelt laut Vertrag zu, es steht ihm jedoch frei darauf zu verzichten.

8.2 Sportlicher Leiter

Der sportliche Leiter bildet mit dem Headcoach das sportliche Führungsteam. Er ist für die fachliche Trainingssteuerung, die sportwissenschaftliche Aufarbeitung von Trainings und Spielen, die sportwissenschaftliche Verwaltung der Spielerinnen und Spieler, die Leistungsdiagnostik und Fitnesssteuerung aller Spielerinnen und Spieler sowie für alle Belange der Gesundheitsprävention und Förderung aller Spielerinnen und Spieler verantwortlich. Weiters unterstützt er den Headcoach im Spielbetrieb beim Training und beim Scouting, sowie obliegt ihm die Trainerweiterbildung und die disziplinäre und fachliche Leitung der Trainer, gemeinsam mit dem Headcoach. Er ist Ansprechpartner für Spielerinnen und Spieler sowie für die Angehörigen von minderjährigen Spielerinnen und Spieler bei Verletzungen, gesundheitlichen Problemen oder anderen sportwissenschaftlichen Fragestellungen. Dem sportlichen Leiter steht für seine Tätigkeit ein Entgelt laut Vertrag zu, es steht ihm jedoch frei darauf zu verzichten.

8.3 Trainer/Teamchef

Jedes Team der Blue Bats hat einen verantwortlichen Teamchef (bei der Kampfmannschaft Männer ist der Headcoach zugleich auch der Manager) und Trainer. Die Trainerinnen und Trainer verpflichten sich zur vereinsinternen Weiterbildung. Jeder Trainer, jede Trainerin ist verpflichtet bei den Spielen anwesend zu sein. Während der Spiele hat der Trainer die Spielbekleidung zu tragen. Der Trainer die Trainerin ist für die Trainingsplanung, die Trainingsdurchführung sowie als Teamchef für die Aufstellung und Nominierung der Spielerinnen und Spieler verantwortlich. Die Trainerinnen und Trainer haben einen Trainingsbericht und einen Spielbericht an den Headcoach und an den sportlichen Leiter zu schicken. Alle Trainerinnen und Trainer sind verpflichtet bei den Trainerbesprechungen anwesend zu sein. Alle Trainerinnen und Trainer sind erster Ansprechpartner für Spielerinnen und Spieler sowie für Angehörige und Eltern in allen Belangen rund um den Sport oder den Verein. Für seine Tätigkeit steht ihr/ihm ein Entgelt laut Vertrag zu, es steht ihm jedoch frei darauf zu verzichten.

8.4 Trainingsassistenten/Co-trainer

Jedem Team sind mindestens ein, idealer Weise mehrere, Co-Trainer zugeordnet. Diese unterstehen disziplinar und fachlich dem Trainer/Teamchef. Die Assistent- Coaches unterstützen den Trainer in den diversen Fachbereichen,

- **Bench Coach**
- **Bullpen Coach**
- **Pitching Coach**
- **Hitting Coach**
- **Base Coaches**
- **Strength and conditioning Coach.**

Jeder Assistent-Coach verpflichtet sich bei den Trainings und beim Spiel anwesend zu sein. Die Assistent-Coaches tragen während des Spiels die Spielbekleidung. Die Assistent-Coaches sind verpflichtet an den vereinsinternen Weiterbildungen teilzunehmen.

Den Assistent-Coaches steht ein Entgelt laut Vertrag zu, es steht ihnen jedoch frei darauf zu verzichten.

8.5 Import-Coach

Der Import-Coach wird auf einen vertraglich bestimmte Zeit für das Team verpflichtet. Die Aufgabe ist es neue Trainingsmethoden in den Verein zu bringen, und die Trainerinnen und Trainer zu unterstützen. Fachlich und disziplinar untersteht er nur dem Headcoach, sowie in allgemeinen sportlichen Fragen dem sportlichen Leiter. Der Import Coach leitet in der Zeit seiner Anwesenheit die Trainings an, teamverantwortlich bleibt jedoch der Trainer/Teamchef. Der Import-Coach verpflichtet sich, der Kampfmannschaft der jeweils höchsten Spielklasse als Spieler zur Verfügung zu stehen. Sämtliche anderen Rechte und Pflichten, sowie die Besoldung werden gesondert vertraglich geregelt.

9 Vereinsorganisation

9.1 Obmann

Der Obmann des Vereins ist das oberste Organ des Vereins. Der Obmann wird durch Wahl aller Mitglieder einmal jährlich in der Generalversammlung gewählt. Zur Wahl können sich alle Mitglieder, die das vollendete 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl haben, stellen. Ein entsprechender Wahlvorschlag muss eine Stunde vor Wahl in schriftlicher Form vorliegen. Für die Wahl gilt das Mehrheitswahlrecht. Zum Zeitpunkt der Wahl muss die Beschlussfähigkeit des Vereins vorhanden sein. Das bedeutet, dass mindestens 50% der Mitglieder zum Zeitpunkt des festgelegten Beginns der Generalversammlung anwesend sein müssen. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn 1/10 der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Wahl ist grundsätzlich bei Vorhandensein mehrerer Kandidaten geheim abgehalten werden, sollte nur ein Kandidat gemeldet sein, so kann die Wahl auch per Handzeichen durchgeführt werden. Alle die Wahl betreffenden Vorgänge, sind durch den Schriftführer zu dokumentieren, dies gilt besonders für die Anzahl der Wahlberechtigten, die tatsächlich anwesenden Wahlberechtigten, sowie für den Wahlausgang.

Nach erfolgter Wahl, des Obmanns, bestellt dieser den Vorstand, bestehend aus Obmann Stellvertreter, 1. Schriftführer, 2. Schriftführer, 1. Kassier, 2. Kassier. Das sind nunmehr die Organe des Vereins. Als internes Kontrollorgan sind durch die Generalversammlung 2 Kassaprüfer zu bestellen.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen und regelt als Geschäftsführer alle Belange die aus dem Innenverhältnis entstehen.

Die Aufgaben der Geschäftsführung beinhalten:

- Einladung zu den Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins
- Vorsitz bei den Sitzungen
- Herbeiführung notwendiger Beschlüsse
- Erfüllung der vereinsrechtlichen Meldepflichten
- Überwachung und Koordinierung der Aufgabenbereiche der Übrigen Vorstandsmitglieder
- Dienstgeber bei allfälligen Mitarbeitern des Vereins

9.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

9.2.1 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

Verwaltung des Vereinsvermögens;

Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

9.2.2 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

9.3 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

9.4 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

9.5 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe zukommen.

10 Schlussbestimmungen

Soweit in diesen Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten sind, gelten für den Verein die Vorschriften des Vereinsgesetzes.

Sollte eine der Bestimmungen der Statuten nicht rechtswirksam sein oder künftig ungültig oder faktisch undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen

Vertragsbestimmungen nicht berührt (Salvatorische Klausel). Es gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich bestmöglich entspricht. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen bzw. nicht weiter anwendbaren Regelung unverzüglich eine neue zu beschließen oder festzulegen, die dem wirtschaftlichen Zweck der obsoleten Bestimmung am nächsten kommt.

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Schriftform.

Das vorliegende Schriftstück, tritt mit **01. 06. 2019** in Kraft.

Schwechat, am 08. 05. 2019

Philip Weller
(Obmann)

Roland Reuckl
(1. Schriftführer)